

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 14*

*Ausgabetag: 14.11.2022*

*48. Jahrgang*

---

	<b>INHALT</b>	<b>Seite</b>
36.)	<b>Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gahlener Torfvenn Hinweis auf die diesjährige Gewässerschau</b>	<b>102</b>
37.)	<b>Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters</b>	<b>103</b>

---

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.*

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde  
Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*

36.)

**Bekanntmachung des**  
**Wasser- und Bodenverbandes**  
**Gahlener Torfvonn**  
Geschäftsführung  
Börster Weg 20  
45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/1035-17  
Fax: 02361/1035-25  
Email: M.Soddemann@aud.nrw

**Hinweis auf die diesjährige Gewässerschau:**

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

**Freitag, den 02.12.22 um 9.00 Uhr,**

Treffpunkt ist an der Gaststätte Zur Schwarzdrossel, Pfannhüttenstr. 55,  
in 46514 Schermbeck.

Schaugelände: gesamtes Verbandsgebiet, Rehrbach, Mühlenbach, Baumbach und  
dessen Nebenläufe

Im Hinblick auf die Verhaltenpflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen, 3G-Regeln, Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung verweisen wir auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) in der zum Veranstaltungsdatum gültigen Fassung.

Interessenten können auch an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

gez. Unterberg

Für die Richtigkeit



Soddemann  
Geschäftsführer



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

### 37.) Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Schermbeck und Entlastung des Bürgermeisters

- I. Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 wie folgt beschlossen:
  1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2021 in der Form des vorgelegten Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und beschlossen. (einstimmig)
  2. Der Rat der Gemeinde Schermbeck beschließt, dass der Jahresüberschuss der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 1.753.803,77 € durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen wird. (einstimmig)
  3. Aufgrund des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2021 wird dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlose Entlastung erteilt. (mehrheitlich)
- II. Der vom Rat der Gemeinde Schermbeck festgestellte Jahresabschluss 2021 und Lagebericht sind gem. § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.06.2022 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 21.10.2022 zur Kenntnis genommen worden.
- III. Gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 14.09.21 (GV. NRW. S. 1072) werden die Bilanz zum 31.12.2021, die Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Gemeinde Schermbeck, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- IV. Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen der Öffentlichkeit in der Zeit vom 14. November 2022 bis einschließlich 25. November 2022 im Rathaus, Weseler Straße 2, Zimmer 225 (Obergeschoss) während der nachfolgenden Dienststunden für Jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag und Mittwoch:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie sind für die Einsichtnahme der Unterlagen bzw. einen Besuch im Rathaus die diesbezüglich jeweils gültigen Vorgaben der Landesregierung zu beachten. Diese sind abrufbar unter: <https://www.land.nrw/corona>

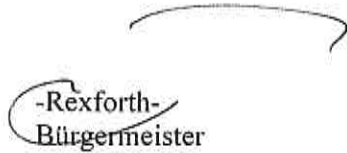
Im Zeitraum der Offenlage sind die Unterlagen allerdings jeder Zeit auf folgender Internetseite der Gemeinde Schermbeck einzusehen:  
<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/politik/satzungen-ortsrecht>

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2021 ist dieser Bekanntmachung als Anlage 1 und die Bilanz zum 31.12.2021 der Gemeinde Schermbeck als Anlage 2 beigelegt.

Diese Bekanntmachung (veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – Nr. 14/2022 vom 14.11.2022 der Gemeinde Schermbeck) ist außerdem auf folgender Internetseite einsehbar:

<https://www.schermbeck.de/rathaus-buerger/buergerservice/bekanntmachungsblatt>

Schermbeck, 04.11.2022  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rexforth', is written over the printed name. A curved line is drawn above the signature, and a small arrow points to the right from the end of this line.

-Rexforth-  
Bürgermeister

## **Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck zur Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr 2021**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH hat der Gemeinde Schermbeck für den Jahresabschluss 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Gemeinde Schermbeck

### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Schermbeck - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beige-fügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindeordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung nach §§ 38 ff. KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in

Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten



Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### **Vermerk über die Prüfung des Lageberichts**

##### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Schermbeck für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

##### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

##### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Vertretungsorgans der Gemeinde für den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung

des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen nach § 49 KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 49 KomHVO NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen."

**Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Schermbeck übernimmt den vorstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH unverändert und macht sich diesen zu eigen.**

Schermbeck, den 21.06.2022



Trick

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses



## Anlage 2

**Gemeinde Schermbeck**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2021**

**AKTIVSEITE**

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
<b>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>			660.000,00	660.000,00
<b>1. Anlagevermögen</b>				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			146.827,53	154.895,41
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	6.112.834,80			6.118.177,55
1.2.1.2 Ackerland	2.273.894,41			2.239.704,53
1.2.1.3 Wald, Forsten	286.341,10			286.341,10
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.677.080,28			1.563.972,98
		10.350.150,59		10.208.196,16
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00			0,00
1.2.2.2 Schulen	13.324.469,47			13.732.201,86
1.2.2.3 Wohnbauten	1.638.257,15			1.752.173,30
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.662.886,62			9.117.966,40
		24.625.613,24		24.602.341,56
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	14.282.319,93			14.261.642,87
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.383.985,80			1.436.676,56
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00			0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	14.763.252,35			15.305.436,93
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	9.506.923,00			10.031.645,01
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00			0,00
		39.916.481,08		41.035.401,37
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		2.736,40		2.907,42
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		2,00		2,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	935.965,10			1.001.220,98
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	785.524,54			570.609,13
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.009.783,20			1.754.122,69
			79.626.256,15	79.174.801,31
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00			0,00
1.3.2 Beteiligungen	631.337,46			334.746,59
1.3.3 Sondervermögen	0,00			0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	252.146,38			252.146,38
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	2.700.000,00			0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00			0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00			0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	5.441,32			5.441,32
			3.613.925,16	592.334,29
			83.387.008,84	79.922.031,01
<b>2. Umlaufvermögen</b>				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.730,00			13.730,00
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00			0,00
			13.730,00	13.730,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	104.240,90			100.180,29
2.2.1.2 Beiträge	0,00			0,00
2.2.1.3 Steuern	149.666,44			240.776,76
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.553.786,57			1.453.924,15
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	40.296,56			108.310,19
		1.847.990,47		1.903.191,39
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	241.131,78			262.577,16
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	2.594,65			1.140,26
2.2.2.3 gegen sonstige	102.964,41			71.226,10
		346.690,84		334.943,52
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	1.513.499,38			88.370,82
			3.708.180,69	2.326.505,73
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel			6.678.908,49	7.683.452,29
			10.400.819,18	10.023.688,02
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>			184.284,07	187.003,97
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>			0,00	0,00
			94.632.112,09	90.792.723,00

**PASSIVSEITE**

	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
<b>1. Eigenkapital</b>				
1.1 Allgemeine Rücklage	31.463.055,53		31.309.623,65	
1.2 Sonderrücklage	0,00		0,00	
1.3 Ausgleichsrücklage	89.347,60		1.032.210,93	
1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>1.753.803,77</u>		<u>- 942.863,33</u>	
		33.306.206,90		31.398.971,25
<b>2. Sonderposten</b>				
2.1 für Zuwendungen	17.534.684,31		16.497.065,05	
2.2 für Beiträge	8.764.393,92		9.372.108,81	
2.3 für den Gebührenaussgleich	486.045,79		530.935,35	
2.4 sonstige Sonderposten	<u>502.106,08</u>		<u>520.979,96</u>	
		27.287.230,10		26.921.089,19
<b>3. Rückstellungen</b>				
3.1 Pensionsrückstellungen	12.489.785,00		12.593.398,00	
3.2 Rückstellungen für Deponien und Alllasten	0,00		0,00	
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00	
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>1.695.214,58</u>		<u>1.247.419,42</u>	
		14.184.999,58		13.840.817,42
<b>4. Verbindlichkeiten</b>				
<b>4.1 Anleihen</b>				
4.1.1 für Investitionen	0,00		0,00	
4.1.2 zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00	
<b>4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00		0,00	
4.2.2 von Beteiligungen	0,00		0,00	
4.2.3 von Sondervermögen	0,00		0,00	
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00		0,00	
4.2.5 von Kreditinstituten	8.081.625,26		9.129.667,09	
<b>4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	748.028,12		760.767,20	
<b>4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	141.455,16		161.004,93	
<b>4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	631.035,12		616.858,53	
<b>4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	1.923,91		- 5.069,25	
<b>4.7 Sonstige Verbindlichkeiten</b>	503.744,57		193.676,89	
<b>4.8 Erhaltene Anzahlungen</b>	<u>9.634.204,38</u>		<u>7.788.375,89</u>	
		19.742.016,52		18.625.281,08
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>		111.658,99		6.564,06

94.632.112,09    90.792.723,00